

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des Mag. Eytan Reif, vertreten durch Pflöschinger Renzl Rechtsanwalts-Partnerschaft, Weihburggasse 26/4, 1010 Wien, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerdeantrag festzustellen, dass der ORF am Karfreitag, dem 06.04.2012, um ca. 15:00 Uhr durch die Abhaltung einer Schweigeminute zum Gedenken an den „Kreuzestod Christi“ im Fernsehprogramm ORF 2 sowie in allen Hörfunkprogrammen die verfassungsgemäße Verpflichtung zur Einhaltung der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität sowie die Verpflichtung zur Objektivität und Sachlichkeit verletzt habe, wird
 - a. soweit er sich auf das Fernsehprogramm ORF 2 sowie die Hörfunkprogramme Radio Niederösterreich, Radio Kärnten und Ö1 bezieht, gemäß § 4 Abs. 1 Z 12, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 iVm §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, abgewiesen, und
 - b. soweit er sich auf die übrigen Hörfunkprogramme bezieht gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdeantrag festzustellen, dass der ORF am Karfreitag, dem 06.04.2012, um ca. 15:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 sowie in allen Hörfunkprogrammen mit der Behauptung des Kreuzestodes Jesu Christi am „Karfreitag in der Stunde um 15:00 Uhr“ gegen das Objektivitätsgebot verstoßen habe, wird
 - a. soweit er sich auf das Fernsehprogramm ORF 2 sowie die Hörfunkprogramme Radio Niederösterreich, Radio Kärnten und Ö1 bezieht, gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G iVm §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 ORF-G abgewiesen, und
 - b. soweit er sich auf die übrigen Hörfunkprogramme bezieht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 08.05.2011 erhob Mag. Eytan Reif (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner). Zur Unterstützung der Beschwerde wurden Listen mit insgesamt 155 Unterschriften beigelegt. Mit Schreiben vom 15.05.2012 wurden 14 weitere Unterstützungserklärungen übermittelt.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der ORF dadurch, dass er am Karfreitag, den 06.04.2012, in „all seinen Radiosendern“ eine Schweigeminute und in seinem Fernsehprogramm ORF 2 eine Bibelminute ausgestrahlt habe, insbesondere die Grundsätze der Objektivität und Sachlichkeit sowie das Gebot der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität des Staates verletzt habe.

So sei beispielsweise das Programm von Radio Niederösterreich um 15:00 Uhr unterbrochen worden. Durch den Moderator sei nach einer Ankündigung aus dem Matthäusevangelium vorgelesen worden. Im Anschluss habe eine Sendungsunterbrechung von ca. 30 Sekunden stattgefunden, welche durch eine Ansage *„Das war die Funkstille zum Gedenken an die Todesstunde Jesu Christi“* beendet worden sei. Dieses Vorgehen sei ebenfalls in den Programmen Ö1 und Radio Kärnten wahrgenommen worden. Ferner sei davon auszugehen, dass *„auch die restlichen Landesstudios in analoger Weise dem ‚Kreuztod Jesu‘ um 15:00 Uhr gedacht haben.“*

Mit diesen Sendungen habe der Beschwerdegegner weder Information, Kultur noch Sport oder Unterhaltung im Sinne des Kernauftrages vermittelt. Allenfalls habe es sich dabei um einen Kommentar oder eine Moderation gehandelt.

Vom allgemeinen Bedeutungsinhalt einer Schweige- oder Gedenkminute ausgehend, habe der Beschwerdegegner mit der Abhaltung einer Schweigeminute dem Tod Jesu Christi eine besondere Bedeutung beigemessen und sich damit zu ihm bekannt, folglich ein Glaubensbekenntnis abgelegt. Es sei demnach keine Berichterstattung über gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften gewesen. Vielmehr habe sich der Beschwerdegegner durch diese Vorgehensweise eine religiöse Position zu Eigen gemacht und ohne erkennbaren Bezug zu einer Berichterstattung über ein kirchliches Ereignis eine missionarische Position eingenommen.

Ferner habe der Beschwerdegegner falsch berichtet: Die Behauptung, dass Jesus Christus in der Stunde um 15:00 Uhr gestorben sei, sei für den durchschnittlichen Erklärungsempfänger nicht als religiös motivierte Behauptung zu erkennen gewesen.

Der Beschwerdegegner habe bei der Erfüllung seines Auftrages die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung zu wahren und insbesondere die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung zu gewährleisten.

Das Gesetz verpflichte den Beschwerdegegner zur umfassenden Information der Allgemeinheit, welche unabhängig, unparteilich und objektiv zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen habe. Alle Sendungen des Beschwerdegegners müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die

Grundrechte anderer achten. Aus der österreichischen Verfassung ergebe sich das Prinzip der Säkularität, dem zufolge der Staat keine transzendenten Zwecke verfolgen dürfe. Das sich aus der umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dem Gleichheitssatz in Verbindung mit seiner besonderen Ausprägung nach Art. 14 Abs. 2 StGG ergebende Gebot der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität des Staates sei durch das inkriminierte Verhalten des Beschwerdegegners verletzt worden.

Das Gebot der staatlichen Neutralität verhindere missionarische und diskriminierende Maßnahmen der öffentlichen Gewalt. Der Beschwerdegegner sei als öffentlich-rechtlicher Rechtsträger verpflichtet, die Grundsätze der österreichischen Verfassung, zu denen auch das Prinzip der Säkularität gehöre, zu wahren. Daher stehe es dem Beschwerdegegner nicht zu, sich zu Religion zu bekennen und einer Religion besondere Verbundenheit zu bezeugen.

Durch das Bekenntnis zur christlichen Religion verletze der Beschwerdegegner nicht nur die Grundsätze der österreichischen Verfassung sondern auch das Gebot der Objektivität und Unparteilichkeit.

Bei dem Textbeitrag zur Schweigeminute habe es sich um einen „Kommentar, Analyse oder Moderation“ im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G gehandelt, welche sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen haben. Die Tatsachenverbreitung der Todesstunde um 15:00 Uhr beruhe keinesfalls auf einer historischen Tatsache, sondern sei eine religiöse Festlegung.

Der Beschwerdegegner stehe im Dienste von Wissenschaft und Bildung, nicht im Dienste der christlichen Religionsgemeinschaften. Die Verbreitung von Glaubensinhalten und des Evangeliums sei nicht seine Aufgabe. Daher seien die „Sendungen“ nicht vom öffentlich-rechtlichen Kernauftrag umfasst.

Der Beschwerdeführer beantragte festzustellen, dass der Beschwerdegegner durch die am 06.04.2012 abgehaltene Schweigeminute zum Gedenken an den „Kreuzestod Christi“ die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Einhaltung der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität verletzt habe, in eventu festzustellen, dass der Beschwerdegegner dadurch die Verpflichtung zur Einhaltung der Objektivität und/oder Sachlichkeit verletzt habe. Ferner beantragte er festzustellen, dass der Beschwerdegegner mit der Behauptung des Kreuztodes Jesu Christi am „Karfreitag in der Stunde um 15:00 Uhr“ das Gebot zur Einhaltung der Objektivität und zur Sachlichkeit verletzt habe. Weiters begehrte er die Veröffentlichung des die Rechtsverletzung feststellenden Bescheides.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 09.05.2011 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner (Generaldirektor) die Beschwerde und räumte ihm zugleich die Gelegenheit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Weiters wurde der Beschwerdegegner aufgefordert, die inkriminierten Sendungsmitschnitte vorzulegen.

Mit Schreiben vom 22.05.2012 ersuchte der Beschwerdegegner um eine Erstreckung der Stellungnahmefrist, welche mit Schreiben der Behörde am selben Tag antragsgemäß auf den 05.06.2012 erstreckt wurde.

Mit Schreiben vom 05.06.2012 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte die Sendungsmitschnitte vor.

Inhaltlich führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, dass die römisch-katholische Kirche 15:00 Uhr als Zeitpunkt des Todes von Jesus Christus festgelegt habe.

Im Hinblick auf die inkriminierte Schweigeminute habe sich die Ausstrahlung im Fernsehprogramm von ORF 2 dergestalt dargestellt:

Um 15:00 Uhr habe der Zuseher das Bild „Schmerzenmann“ des bedeutenden österreichischen Künstlers Herbert Boeckl sehen können. Dazu sei ein Text aus der Bibel zu hören und lesen gewesen. Die inkriminierte Schweigeminute sei so unkommentiert auf Sendung gegangen. Im Anschluss daran habe der Beschwerdegegner einen Programmhinweis auf die nachfolgende Sendung ausgestrahlt.

Auf Radio Niederösterreich sei eine Passage aus dem Evangelium nach Johannes vorgelesen worden. Im Anschluss folgten ca. 31 Sekunden Stille. Im Programm Ö1 habe die Funkstille – wie jedes Jahr – 30 Sekunden gedauert. Sie sei mit den Worten „Karfreitag, 15:00 Uhr – im Gedenken an die Todesstunde Christi folgen jetzt einige Augenblicke Funkstille“ eingeleitet und im Anschluss seien kommentarlos die Nachrichten ausgestrahlt worden.

In sämtlichen anderen Programmen des ORF sei um 15:00 Uhr teilweise anders oder gar nicht in der inkriminierten Art und Weise berichtet worden.

Der Beschwerdegegner rügte, dass es der Beschwerdeführer verabsäumt habe, die inkriminierten Sendungen genau zu bezeichnen. Es reiche nicht aus, dass der Beschwerdeführer „davon ausgehe“, dass auch in den anderen Programmen des ORF ähnliche Sendungen ausgestrahlt worden seien, insofern nicht einmal eine Rechtsverletzung behauptet werde.

Im Übrigen stünde ein verpflichtendes Ignorieren des Kreuztodes Jesu Christi in den Programmen des ORF im Widerspruch zu § 4 ORF-G. Die drei österlichen Feiertage seien neben Weihnachten das Hauptfest aller christlichen Kirchen. Die inkriminierten Sendungen seien Beispiele aus einer Vielzahl von Sendungen, die sich religiösen bzw. sozialen Themen widmeten. Davon umfasst seien sämtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Zwar sei Österreich ein säkularisierter Staat, eine Verpflichtung des ORF „zur Wahrung der weltanschaulichen Neutralität des Staates“ sei aber im ORF-G nicht verankert. Im Gegenteil erkenne der Gesetzgeber im ORF-G den religiösen Feiertagen eine besondere Bedeutung zu. Ein „Bekenntnis“ des ORF zu einer bestimmten Religion sei in den Sendungen nie zum Ausdruck gebracht worden. Es sei auf die biblisch überlieferte Tatsache des Kreuztodes hingewiesen worden.

Die Tatsache, dass der Beschwerdegegner die Bibel zitiere, mache diesen nicht zum „Prediger“ einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft. Ein „Gedenken“ an den Kreuzestod Jesu Christi sei gleichbedeutend mit einem Hinweis auf dieses überlieferte Ereignis.

Ferner seien Darbietungen zulässig, die nicht expressiv verbis in § 4 ORF-G verankert seien. Für Organe des ORF sei das Gesetz nicht Voraussetzung, sondern Schranke ihres Handelns. Eine Schranke in Bezug auf die beschwerdegegenständlichen Sendungen bzw. deren Inhalt sei dem ORF-G nicht zu entnehmen. Der Beschwerdegegner als Grundrechtsträger könne für sich die Rechte des Grundrechts der Rundfunk- und Meinungsäußerungsfreiheit in Anspruch nehmen.

Da eine Verletzung des Objektivitätsgebotes aufgrund des inkriminierten Sachverhaltes nicht vorliege, beantragte der Beschwerdegegner, die Beschwerde abzuweisen, allenfalls zurückzuweisen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.06.2012 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

1.3. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 09.05.2012 und ergänzend vom 16.05.2012 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichteten bzw. davon befreit waren.

Mit Schreiben vom 25.05.2012 übermittelte die GIS-Gebühren Info Service GmbH eine Liste der die Beschwerde unterstützenden 168 Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichteten bzw. von der Entrichtung befreit waren.

Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 29.05.2012 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 27.06.2012 replizierte der Beschwerdeführer und führte aus, dass der Beschwerdegegner verkenne, dass es nicht darum gehe, dass der ORF einen religiösen Feiertag ignorieren müsse und nicht darüber berichten dürfe. Die Abhaltung einer Schweigeminute sei keine Berichterstattung über ein Thema, sondern ein Glaubensbekenntnis.

Da der Beschwerdegegner auch nicht behauptete, diese Ehrenbezeugung auch anderen „Gottheiten“ zukommen zu lassen, verhalte er sich gegenüber den anderen Religionen nicht neutral sondern positioniere sich als christliche Institution.

Die Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität ergebe sich direkt aus der Verfassung und sei vom Beschwerdegegner unmittelbar zu beachten. Im Übrigen ergeben sich auch aus § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 ORF-G direkte Verpflichtungen zur weltanschaulichen Neutralität, Unabhängigkeit und Objektivität.

Die Replik wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 27.06.2012 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Eine weitere Stellungnahme langte nicht ein.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer Mag. Eytan Reif ist in W. wohnhaft und entrichtet unter der Teilnehmernummer xxxxxxxxxx die Rundfunkgebühr für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen. Die Beschwerde wird von 165 Personen unterstützt. Von diesen Personen entrichten 112 Personen die Rundfunkgebühren, 3 weitere Personen sind von der Entrichtung befreit. 29 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten. 21 Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren entrichten, wobei diese Personen jeweils ebenfalls eine Unterstützungserklärung unterzeichnet haben. Keine Teilnehmernummer konnte 3 ursprünglichen Unterzeichnern zugeordnet werden.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

Am 06.04.2012 strahlte der Beschwerdegegner in seinem Fernsehprogramm ORF 2 gegen 15:00 Uhr eine Schweigeminute zum Gedenken an den Kreuzestod Jesu Christi mit folgendem Inhalt aus:

Um ca. 15:00 Uhr wurde der „Schmerzensmann“ von Herbert Boeckl eingeblendet. Am rechten Bildrand wurde ein Zitat aus dem Lukasevangelium eingeblendet, welches durch einen Moderator verlesen wurde:

„Sie führten Jesus hinaus, schlugen ihn ans Kreuz. Er rief mit lauter Stimme: ‚Vater in Deine Hände lege ich meinen Geist.‘ Dann neigte er den Kopf zur Seite und starb. Die Sonne verdunkelte sich, und von der sechsten bis zur neunten Stunde lag eine große Finsternis über dem Land“ (nach Lukas-Evangelium, 20. Kapitel).



Im Anschluss folgte ein Programmhinweis auf die nachfolgende Sendung.

Im Programm von Radio Niederösterreich wurde gegen 15:00 Uhr Folgendes gesendet:

„Schönen Nachmittag. Heute ist der 6. April. Heute ist Karfreitag. Für die Christen in aller Welt ein besonderer Tag, denn in dieser Stunde, der sogenannten ‚Neunten Stunde‘ wie es im Neuen Testament heißt, starb Jesus am Kreuz. Die letzten Worte Jesu werden in den vier Evangelien des Neuen Testaments unterschiedlich wiedergegeben. So ist es im Evangelium nach Johannes, Kapitel 19, nachzulesen:

Er trug sein Kreuz und ging hinaus zur sogenannten Schädelhöhe, die auf Hebräisch Golgatha heißt. Dort kreuzigten sie ihn und mit ihm zwei andere, auf jeder Seite einen - in der Mitte Jesus. Pilatus ließ auch ein Schild anfertigen und oben am Kreuz befestigen. Die Inschrift lautete: Jesus von Nazareth, der König der Juden. Dieses Schild lasen viele Juden, weil der Platz, wo Jesus gekreuzigt wurde, nahe bei der Stadt lag. Die Inschrift war hebräisch, lateinisch und griechisch abgefasst. Die hohen Priester der Juden sagten zu Pilatus: ‚Schreib nicht ‚der König der Juden‘. Sondern, dass er gesagt hat: Ich bin der König der Juden.‘ Pilatus antwortete: ‚Was ich geschrieben habe, habe ich geschrieben.‘ Nachdem die Soldaten Jesus ans Kreuz geschlagen hatten, nahmen sie seine Kleider und machten vier Teile daraus, für jeden Soldaten einen. Sie nahmen auch sein Untergewand, das von oben her ganz durchgewebt und ohne Naht war. Sie sagten zueinander. ‚Wir wollen es nicht zerteilen, sondern darum losen, wem es gehören soll.‘ So sollte sich das Schriftwort erfüllen:

Sie verteilten meine Kleider unter sich und warfen das Los um mein Gewand. Dies führten die Soldaten aus. Bei dem Kreuz Jesu standen seine Mutter und die Schwester seiner Mutter, Maria, die Frau des Klopas, und Maria von Magdala. Als Jesus seine Mutter sah, und bei ihr den Jünger, den er liebte, sagte er zu seiner Mutter. ‚Frau, siehe, dein Sohn.‘ Dann sagte er zu dem Jünger: ‚Siehe, deine Mutter.‘ Und von jener Stunde an, nahm sie der Jünger zu sich. Danach, als Jesus wusste, dass nun alles vollbracht war, sagte er, damit sich die Schrift erfüllte: ‚Mich dürstet.‘ Ein Gefäß mit Essig stand da. Sie steckten einen Schwamm mit Essig auf einen Ysopzweig und hielten ihn an seinen Mund. Als Jesus von dem Essig genommen hatte, sprach er ‚Es ist vollbracht!‘ und er neigte das Haupt und gab seinen Geist auf.“

Im Anschluss wurde die Sendung für ca. 31 Sekunden unterbrochen. Diese Unterbrechung wurde durch eine Ansage mit folgenden Worten beendet:

„Das war die Funkstille auf Radio Niederösterreich zum Gedenken an die Todesstunde von Jesus Christus.“

Im Programm Ö1 wurde die ca. 30 Sekunden andauernde Schweigeminute mit folgenden Worten eingeleitet:

„Karfreitag, 15:00 Uhr – im Gedenken an die Todesstunde Christi folgen jetzt einige Augenblicke Funkstille.“ Danach setzten die Nachrichten das Programm kommentarlos fort.

Im Programm Radio Kärnten wurde die Schweigeminute mit folgenden Worten der Moderatorin bzw. des Moderators eingeleitet:

„Es ist 15:00 Uhr. Am heutigen Karfreitag gedenkt der ORF der Sterbestunde Jesu Christi mit einer Schweigeminute.“ Im Anschluss wurden die Sendungen für ca. 15 bis 20 Sekunden unterbrochen. Es folgten kommentarlos die Nachrichten mit einer Zeitansage.

Es konnte festgestellt werden, dass die christlichen Religionen, auf Grundlage der vier Evangelien, vom Todeszeitpunkt Christi „zur neunten Stunde“, sohin um 15:00 Uhr ausgehen.

3. Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt hinsichtlich des Sendungsablaufs im Fernsehprogramm ORF 2 und den Hörfunkprogrammen Ö1, Radio Niederösterreich und Radio Kärnten, ergibt sich aus den vom ORF übermittelten Aufzeichnungen der Sendungen. Feststellungen zum Inhalt der Sendungen in den übrigen sieben bundeslandweiten Hörfunkprogrammen und den bundesweiten Hörfunkprogrammen Ö3 und FM4 konnten mangels Verfahrensrelevanz unterbleiben (vgl. unten 4.2.3.).

Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus dem schriftlichen Vorbringen der Parteien und wurden nicht bestritten.

Die Feststellungen zur aufrechten Meldung des Beschwerdeführers als Rundfunkteilnehmer ergeben sich aus dem Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH. Die Angaben zu den Unterstützern der Beschwerde ergeben sich aus der vorgelegten Unterschriftenliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Teilnehmernummer sowie der Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 25.05.2012.

Die Feststellungen, dass die christlichen Religionen vom Todeszeitpunkt Christi um 15:00 Uhr basierend auf den Zeitangaben im Neuen Testament ausgehen, wobei als Zeitmodus die sog. biblische Zeitrechnung (in temporalen Stunden) zugrunde gelegt ist, ergibt sich aus dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Parteien; zur rechtlichen Würdigung vgl. unten 4.3.2.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie [...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

4.2.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Aufgrund des Schreibens der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 25.05.2012 steht fest, dass der Beschwerdeführer selbst die Rundfunkgebühr entrichtet und das Anbringen des Beschwerdeführers auch von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen unterstützt wird. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist daher gegeben.

4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die „Schweigeminute“ wurde am Karfreitag, dem 06.04.2012, um ca. 15:00 Uhr, ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 08.05.2012, somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben. Sie ist insoweit zulässig.

4.2.3. Zur Substantiierung des Beschwerdegegenstandes

Der Beschwerdegegner vertritt die Auffassung, dass es der Beschwerdeführer verabsäumt hätte, die inkriminierten Sendungen genau zu bezeichnen. Es reiche nicht aus, „*dass der Beschwerdeführer ‚davon ausgehe‘, insofern nicht einmal behauptete, dass auch in anderen Programmen ähnliche Sendungen ausgestrahlt*“ worden seien. Durch die Ausführungen im verfahrenseinleitenden Schriftsatz des Beschwerdeführers, es sei „*davon auszugehen, dass auch die restlichen Landesstudios in analoger Weise dem ‚Kreuztod Jesu‘ um 15:00 Uhr gedacht haben*“, ermangle es der Beschwerde bereits an der erforderlichen Behauptung einer Rechtsverletzung.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G hat die Regulierungsbehörde aufgrund von Beschwerden über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden. Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung, einzubringen (Hervorhebung nicht im Original).

Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers im verfahrenseinleitenden Schriftsatz ist Folgendes auszuführen:

Aus dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik des § 36 ORF-G ergibt sich, dass eine Beschwerde die Umstände bezeichnen muss, durch welche der Beschwerdegegner behaupteter Maßen Bestimmungen des ORF-G verletzt hat (vgl. VfGH 02.03.2010, B 1019/09). Daraus folgt, dass eine Beschwerde eine Verletzung konkreter Bestimmungen des ORF-G behaupten muss und diese Behauptung näher zu begründen hat. Wenn nun der Beschwerdeführer eine solche Behauptung nur in Bezug auf das Fernsehprogramm ORF 2 und die drei Hörfunkprogramme Ö1, Radio Niederösterreich und Radio Kärnten im Sinne konkreter Sachverhalte aufstellt, im Hinblick auf die übrigen vom Beschwerdeführer veranstalteten Hörfunkprogramme („*auf all seinen Radiosendern*“) aber bloß vermeint, es „*sei davon auszugehen, dass auch die restlichen Landesstudios in analoger Weise dem ‚Kreuztod Jesu‘ um 15:00 Uhr gedacht haben*“, handelt es sich dabei nicht um die Behauptung einer konkreten Rechtsverletzung, sondern vielmehr um eine unsubstantiierte Vermutung, die den Anforderungen an eine Beschwerde iSd § 36 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G nicht genügt.

Diese Ansicht kann auch auf den Wortlaut des § 37 Abs. 1 ORF-G gestützt werden, wonach die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung besteht, „*ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*“ Dieser eindeutige Wortlaut kann nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Beschwerdebegehren darauf gerichtet sein kann, ob ein bestimmter Sachverhalt eine Verletzung darstellt, ohne dass der Antragsteller eine Rechtsverletzung entsprechend behauptet oder begründet (vgl. VfGH 02.03.2010, B 1019/09).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Beschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G Einsicht in die Aufzeichnungen der übrigen von ihm gerügten Hörfunkprogramme hätte nehmen können, um seine Vermutungen zu erhärten und demgemäß seine Behauptungen zu konkretisieren. Insofern liegt lediglich in den konkret behaupteten Verletzungen im Fernsehprogramm ORF 2, im bundesweiten Hörfunkprogramm Ö1 sowie in den landesweiten Hörfunkprogrammen Radio Niederösterreich und Radio Kärnten eine Rechtsverletzungsbehauptung vor. Hinsichtlich der übrigen Fälle ist davon auszugehen,

dass die Behörde grundsätzlich bei der Prüfung des behaupteten rechtswidrigen Sachverhaltes nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit gemäß § 39 Abs. 2 AVG nicht gehalten ist, nach Art einer Untersuchungsbehörde in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen innerhalb eines Zeitraumes Einsicht zu nehmen und das Einsichtsrecht des Beschwerdeführers nach Art eines Erkundungsbeweises wahrzunehmen (vgl. auch BKS 06.11.2002, 611.918/002-BKS/2002). Ein derartiger im Ergebnis auf die Einholung eines Erkundungsbeweises hinauslaufender Sachverhalt ist vorliegend jedoch gegeben: Wenn der Beschwerdeführer ausführt, es sei „davon auszugehen, dass auch die restlichen Landesstudios in analoger Weise dem Kreuztod Jesu um 15:00 Uhr gedacht haben“ legt er keinen bestimmten Sachverhalt vor, durch welchen er sich als verletzt erachtet, sondern handelt es sich dabei lediglich um eine Vermutung, welche durch Einsicht in die betreffenden Sendungen erst substantiiert und konkretisiert werden müsste. Hinsichtlich der bundesweiten Hörfunkprogramme Ö3 und FM4 fehlt – abgesehen von der Bezugnahme auf „all seine Radioprogramme“ – überhaupt jedes Sachverhaltssubstrat. Eine derartige Vermutungsäußerung ist aber nicht ausreichend, um in eine Behauptung einer Verletzung umgedeutet zu werden. Im Ergebnis müsste die Behörde ansonsten losgelöst von einer konkreten Behauptung entscheiden, womit sie auch die ihr im Rahmen der amtswegigen Rechtsaufsicht eingeräumten Zuständigkeiten (vgl. § 36 Abs. 1 Z 3 ORF-G) überschreiten würde.

Da der Beschwerdeführer weder von seinem Einsichtsrecht Gebrauch gemacht, noch nachträglich Stellung genommen hat, sondern lediglich die Vermutung analoger Rechtsverletzungen geäußert hat, ohne eine Verletzung diesbezüglich konkret zu behaupten, war daher die Beschwerde mangels Behauptung einer konkreten Rechtsverletzung hinsichtlich der in Spruchpunkt 1.b. und 2.b. genannten übrigen Hörfunkprogramme des Beschwerdegegners (Ö3, FM4, Radio Burgenland, Radio Niederösterreich, Radio Oberösterreich, Radio Salzburg, Radio Steiermark, Radio Vorarlberg und Radio Wien) als unzulässig zurückzuweisen.

4.3. Zur Frage der Verletzung des ORF-G

Das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers lässt sich im Wesentlichen auf den Vorwurf reduzieren, der Beschwerdegegner habe durch die Abhaltung einer Schweigeminute am Karfreitag, dem 06.04.2012, im Fernsehprogramm ORF 2 sowie in den Hörfunkprogrammen Radio Niederösterreich, Radio Kärnten und Ö1 die Verpflichtung zur konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität als auch der Objektivität, Unparteilichkeit und der Sachlichkeit verletzt. Zudem habe er durch die Behauptung der „Todesstunde um 15:00 Uhr“ falsch berichtet.

Der Beschwerdeführer stützt sein Begehren ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G; hinsichtlich der Verpflichtung zur konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität verweist die Beschwerde auf die in § 1 Abs. 3 ORF-G normierten Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung und verweist insofern auf die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 StGG sowie des Art. 9 EMRK.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise wörtlich:

§ 1 ORF-G:

„Stiftung „Österreichischer Rundfunk“

§ 1. [...].

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung

nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.
[...].“

§ 4 ORF-G:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

„§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

[...];

12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;

[...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

[...].“

§ 10 ORF-G:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

[...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...].

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

4.3.1. Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität sowie des Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebotes durch die Ausstrahlung einer „Schweigeminute“

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit,

Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Den ORF treffen zudem je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Der Beschwerdeführer vermeint, durch die Abhaltung einer „Schweigeminute“ habe der Beschwerdegegner keine Berichterstattung, sondern ein Glaubensbekenntnis abgelegt und somit gegen das Gebot der staatlichen Neutralität verstoßen. Als „Heimstatt“ und Rundfunksender aller Österreichischen Staatsbürger sei der Beschwerdegegner zu deren Wahrung verpflichtet.

Gemäß § 1 Abs. 3 ORF-G hat der ORF in Erfüllung seiner Aufgaben unter anderem die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung zu wahren. Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssen alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Insofern hat der Beschwerdegegner in Ausübung seiner Tätigkeit auch die sich aus Art. 9 EMRK, Art. 14 StGG und Art. 63 StV St. Germain ergebende, verfassungsrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit zu achten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH besteht das Wesen der Glaubensfreiheit im „Ausschluss ‚staatlichen Zwangs‘ auf religiösen Gebieten“ (vgl. VfSlg. 3220/1957 unter Verweis auf VfSlg. 1408/1931; 13.513/1993; 14.978/1997). Eben dieser Ausschluss staatlichen Zwangs begründet und konkretisiert das Gebot der staatlichen Neutralität. Diese Normen, aus denen die Verfassungsrechtsprechung das Gebot der staatlichen Neutralität herleitet, verhindern missionarische und diskriminierende Maßnahmen der öffentlichen Gewalt (vgl. *Huster*, Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, (2004) 6 ff).

Wenn der Beschwerdeführer vermeint, dass sich, ausgehend vom allgemeinen Bedeutungsinhalt einer Schweigeminute, der Beschwerdegegner durch deren Abhaltung „eine religiöse Position zu Eigen gemacht [habe] und ohne erkennbaren Bezug zu einer Berichterstattung über ein kirchliches Ereignis eine missionarische Position eingenommen“ habe (Hervorhebungen im Original), ist Folgendes auszuführen:

Das Verbot von Befehl und Zwang in Glaubenssachen, welches den Kern der Religionsfreiheit ausmacht, bedeutet nicht, dass es dem Staat schlechthin verwehrt wäre, auf die Bildung von Glaubensüberzeugungen Einfluss zu nehmen, denn dieses Verbot betrifft nur die Abwehrseite des Grundrechts, nicht aber ihre Schutz- und Förderdimension (vgl. *Hillgruber*, Staat und Religion: alte und neue Herausforderungen, öarr 2010, 19 ff.).

In diesem Zusammenhang ist, der Ansicht des Beschwerdegegners folgend, auf den im ORF-G zum Ausdruck kommenden Förderwillen des Gesetzgebers hinzuweisen:

Aus § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G lässt sich ableiten, dass der Beschwerdegegner im Rahmen seines gesetzlichen Kernauftrages dafür Sorge zu tragen hat, dass eine angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Gesamtheit seiner Programme erfolgt. Auch an anderen Stellen des Gesetzes kommt dieser gesetzgeberische Wille der besonderen Berücksichtigung von bzw. die Rücksichtnahme auf in religiösen Überzeugungen wurzelnde Riten, Traditionen und Festlichkeiten zum Ausdruck: So darf gemäß § 15 Abs. 3 ORF-G die Übertragung von Gottesdiensten nicht durch Werbung unterbrochen werden. Gemäß § 14 Abs. 3 ORF-G darf Sendezeit für Werbung an bestimmten christlichen Feiertagen (Karfreitag, Allerheiligen sowie Heiliger Abend) nicht vergeben werden. Ferner sind Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften zwingend im ORF-Publikumsrat mit Sitz und Stimme vertreten (§ 28 Abs. 3 ORF-G); darüber hinaus ist ein Mandat für ihre Vertreter im ORF-Stiftungsrat vorgesehen (§ 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G). Auch sonst ist dem Rundfunkrecht eine Berücksichtigung bzw. Förderung der Kirchen und Religionsgesellschaften nicht fremd,

wenn etwa § 10 Abs. 2 Z 1 AMD-G oder § 8 Z 1 PrR-G eine ausdrückliche Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Rundfunkveranstaltung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorsehen, um nur einige, nicht abschließende Beispiele anzuführen.

Dem Beschwerdegegner folgend ist daher ein „*verpflichtendes Ignorieren des Kreuztodes Jesu Christi*“ in den Programmen des ORF dem Gesetz gerade nicht zu entnehmen. Wenn nämlich der Beschwerdegegner – aufgrund seines gesetzlichen Auftrages zu einer angemessenen Berücksichtigung der Bedeutung einer gesetzlich anerkannten Kirche – einem der höchsten Feiertage dieser Kirche einen Raum in der Programmgestaltung gibt, kann darin dem Grunde nach noch kein Verstoß gegen das Gebot der staatlichen Neutralität abgeleitet werden.

Im Sinne des § 10 Abs. 1 ORF-G bleibt jedoch zu prüfen, ob durch die Ausstrahlung der beschwerdegegenständlichen Programminhalte am Karfreitag, dem 06.04.2012, im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Religionsfreiheit des Beschwerdeführers verletzt bzw. missachtet wurde und insoweit eine auch im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G „unangemessene“ Berücksichtigung der Bedeutung der – in diesem Fall – christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften vorliegt.

Art. 9 EMRK und Art. 14 StGG schützen nicht nur die (aktive) Religionsausübung, sondern umfassen auch das Recht, keiner Religion anzugehören und insbesondere nicht zu religiösen Handlungen bzw. zur Teilnahme an diesen gezwungen zu werden (vgl. VfGH 09.03.2011, G 287/09, unter Verweis auf EGMR 18.02.1999, *Buscarini* u.a., Appl. 24.645/94 ua., Z 34).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zugleich, dass sich der Beschwerdegegner auf die ihm gegenüber grundrechtlich durch Art. 10 EMRK abgesicherte Rundfunk- und Meinungsäußerungsfreiheit beruft, die ihm insoweit in der Auswahl und Gewichtung der Programminhalte einen weiten Spielraum dahingehend verschafft, wie er dem gesetzlichen Auftrag der „angemessenen Berücksichtigung“ der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften konkret nachkommt (vgl. zur Programmautonomie insb. VfSlg. 13.338/1993). Dies schließt nach Auffassung der KommAustria grundsätzlich auch die Möglichkeit der Sendung von „Gedenkminuten“ mit ein.

§ 10 Abs. 1 ORF-G normiert keinen absoluten Vorrang der Rundfunk- und Meinungsäußerungsfreiheit des ORF gegenüber den Grundrechten anderer. Die Grenzen zulässiger Sendungen unter dem Blickwinkel des § 10 Abs. 1 ORF-G sind vielmehr im Wege der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den kollidierenden Grundrechten zu finden (vgl. BKS 26.04.2004, GZ 611.927/0006-BKS/2004). Die durch Art. 9 EMRK gewährleistete Religionsfreiheit, wie auch das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK, gehören zu den Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Durch Art. 9 EMRK soll ein Klima von gesellschaftlicher Toleranz und Frieden in Glaubensfragen gewährleistet werden, welches die ungestörte Ausübung der Religionsfreiheit sichert. Eine Auseinandersetzung mit religiösen Themen wird dadurch allerdings nicht ausgeschlossen (vgl. VfGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0012). Die Anerkennung eines Rechtes auf Schutz vor Konfrontation mit Glaubensinhalten – wie es der Beschwerdeführer im Ergebnis für sich beansprucht – würde eine Ausdehnung der negativen Seite der der Religionsfreiheit zu Lasten ihrer positiven Seite bedeuten, die Schutzbereiche von positiver und negativer Religionsfreiheit würden nicht mehr korrelieren (vgl. *Kröll*, Kruzifixe, Minarette, Sonntagsruhe, Jahrbuch öffentlichen Rechts, 2010, 215 [226]). Nach hM gewährleistet die Religionsfreiheit nämlich kein Recht, im staatlichen Raum nicht mit anderen Religionen oder Weltanschauungen konfrontiert zu werden (*Grabenwarter* in Korinek/Holoubek (Hg), Bundesverfassungsrecht (6. Lfg. 2003), Art. 9 EMRK Rz 22). Diese Sichtweise, die die verpflichtende Anbringung von Kruzifixen in Klassenzimmern öffentlicher Schulen oder Kindergärten legitimiert (vgl. VfGH 09.03.2011, G 287/09), muss – *argumentum a maiori ad minus* – erst Recht für den bloß „staatsnahen“ Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

gelten. Da in einer Gesellschaft, deren Angehörige sich zu einer Mehrzahl von Religionen oder auch anderen Wertvorstellungen bekennen, die Begegnung mit unterschiedlichen religiösen Wertvorstellungen unvermeidbar ist und daher in diesem Zusammenhang die Toleranz der Gesellschaft unverzichtbar ist, können mit der negativen Glaubensfreiheit nur jene Handlungsweisen in Konflikt geraten, welche von der jeweils anderen Gruppe als besonders aufdringlich oder indoktrinierend empfunden werden müssen (vgl. *Berka*, Die Grundrechte (1999), Rz 514). Ein Eingriff in die Glaubensfreiheit ist daher erst dann anzunehmen, wenn durch die Ausstrahlung der Schweigeminute eine Einflussnahme ausgeübt wurde, aus der sich der Betroffene aus faktischen oder rechtlichen Gründen nicht entziehen konnte (vgl. wiederum VfGH 09.03.2011, G 287/09, unter Verweis auf EGMR 24.02.1998, *Larissis* u.a., Appl. 23.372/94).

Einen solchen Zwang, der von seiner Eingriffsintensität her geeignet wäre, eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit des Beschwerdeführers zu begründen, kann die KommAustria in der Ausstrahlung der „Schweigeminute“ jedoch nicht erkennen:

Es mag sein, dass sich der Beschwerdeführer durch die Abhaltung einer Schweigeminute am Karfreitag zum Gedenken an den Kreuzestod Jesu Christi belästigt fühlt. Ein unüberwindbarer Zwang, dieser Aufforderung des Gedenkens zu folgen, oder gar eine Bekehrungsabsicht, ist den Ausstrahlungen, zumal sie unkommentiert und wertungsfrei gesendet wurden, jedoch nicht zu entnehmen. Weder ihr zeitlicher Umfang, der im Falle der Verlesung von Inhalten aus dem Johannesevangelium inklusive der „Schweigeminute“ auf „Radio Niederösterreich“ ca. vier Minuten und in den anderen Programmen unter eine Minute betrug, noch ihr Inhalt erreichen ein Ausmaß, welches einen Eingriff unverhältnismäßig und damit als mit dem Gebot des § 10 Abs. 1 ORF-G unvereinbar erscheinen ließe. Hinzu tritt der Umstand, dass es sich bei der Ausstrahlung um eine einmalige Sendung am Karfreitag handelt. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Feiertages für zahlreiche Gläubige in Österreich, kann daher nicht von einem für den Beschwerdeführer untolerierbaren und unzumutbaren Ausmaß der empfundenen „Indoktrinierung“ durch den Beschwerdegegner ausgegangen werden.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die negative Religionsfreiheit eine Religionsentsagungsfreiheit und Religionsverneinungsfreiheit für den jeweiligen Grundrechtsträger darstellt, nicht aber eine Religionsuntersagungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechtsträgern. Sie schützt die eigene Unterlassung, gestattet aber nicht die Verhinderung fremden Tuns (vgl. *Kröll*, Kreuzfixe, Minarette, Sonntagsruhe, Jahrbuch öffentlichen Rechts 2010, 215 [225]). Demgemäß kann – in Ausübung der eigenen Rundfunk- und Meinungsäußerungsfreiheit des ORF – ein im Lichte des Art. 9 EMRK unzulässiger Zwang durch die Ausstrahlung der „Schweigeminute“ nicht erblickt werden.

Auf Grundlage dieser Überlegungen gelangt die Behörde daher unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Vorgaben der Bundesverfassung, insbesondere Art. 9 EMRK, zu der Auffassung, dass durch die Ausstrahlung der Schweigeminute am Karfreitag, dem 06.04.2012, die Grenze des Zulässigen nicht überschritten wurde. Die Ausstrahlung der Schweigeminute als angemessene Berücksichtigung des kirchlichen Feiertages war daher nicht als Missachtung der Grundrechte anderer im Sinne des § 10 Abs. 1 ORF-G zu bewerten, sodass im Ergebnis kein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt.

Soweit der Beschwerdeführer in eventu geltend macht, der Beschwerdegegner verletze durch die Ausstrahlung die Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit, ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen (vgl. VfSlg. 13.843/1994).

Gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 ORF-G müssen für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Gemäß § 10 Abs. 5 erster Satz ORF-G hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Eine Einordnung der beschwerdegegenständlichen Ausstrahlung der „Schweigeminute“ bzw. der umgebenden Programmteile in die in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ausdrücklich genannten Programminhalte ist insoweit unergiebig, als es sich nach Auffassung der KommAustria jedenfalls nicht um eine bloße Information oder Sachanalyse, aber auch nicht um den typischen Fall eines Kommentars oder einer Moderation handelt. Dass es dieser Einordnung zwingend bedürfte, ist schon insoweit zu verneinen, als sich auch die Darbietung von Unterhaltung, die Übertragung von Sport- oder Kulturereignissen, das Führen von Interviews oder die Abhaltung von Diskussionssendungen einer derartigen Kategorisierung entzieht. Dem Beschwerdegegner ist daher dahingehend zuzustimmen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH auch die Ausstrahlung „sonstiger“ Sendungen zulässig ist, die nicht ausdrücklich in den zitierten Bestimmungen aufgeführt sind (vgl. u.a. VfSlg. 12.086/1989; 10948/1986; 13.843/1994). Auch sie unterliegen jedoch den grundsätzlichen Vorgaben des Objektivitätsgebotes (VfSlg. 13.843/1994).

Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind nun etwa Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 15.09.2006, 2004/04/0074; BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007; 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtzusammenhang und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck geben der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 15.09.2006, 2004/04/0074).

An diesen Vorgaben gemessen ist zu dem beschwerdegegenständlichen Beitrag Folgendes festzuhalten:

Der Beschwerdeführer bringt vor, die inkriminierte Ausstrahlung habe nicht dem Objektivitätsgebot entsprochen, weil sich der Beschwerdegegner durch die Abhaltung einer „Schweigeminute“, ausgehend von deren Bedeutungsgehalt, zur christlichen Religion bekannt habe. Er habe dadurch dem Tod Jesu Christi eine besondere Bedeutung beigemessen. Dies sei keine Berichterstattung über eine anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft gewesen, sondern durch dieses Bekenntnis habe der Beschwerdegegner selbst gepredigt.

Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs kann nach Auffassung der KommAustria aber beim Durchschnittsbetrachter kein hervorstechender oder verzerrender Eindruck des behandelten Themas hervorgerufen worden sein:

Zunächst ist davon auszugehen, dass – wie zuvor ausgeführt – der Beschwerdegegner im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrages gemäß § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G die Verpflichtung hat, in angemessener Weise die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in seinem Programm zu berücksichtigen. Die Formulierung unterscheidet sich insoweit etwa von § 4 Abs. 1 Z 1, Z 14 und Z 16 ORF-G, die (bloß) von der „Information“ über bestimmte Fragen sprechen, oder auch von § 4 Abs. 1 Z 13 ORF-G, der dem ORF die „Verbreitung“ von Bildung aufträgt. Die KommAustria geht daher davon aus, dass dem ORF ein weiterer Beurteilungsspielraum zukommt, in welcher Form er

diesem Auftrag nachkommt. Insbesondere besteht vor dem Hintergrund des Art 10 EMRK gerade keine Vorgabe dahingehend, Sendungen unter dem Titel des § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G nur so auszugestalten, dass sie – inhaltlich nunmehr vergleichbar mit den für einen Kommentar iSd § 4 Abs. 5 Z 3 bzw. § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G geltenden Grundsätzen – sich auf die bloße Mitteilung eines Sachverhaltes beschränken müssten, sondern dürfen diese auch auf einer interpretativen Beurteilung fußen und daher immer auch die persönliche Meinung des Sendungsgestalters widerspiegeln, der seine Wertung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend und dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend darzulegen hat (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053).

Aus der beispielhaften Formulierung *„Schönen Nachmittag. Heute ist der 6. April. Heute ist Karfreitag. Für die Christen in aller Welt ein besonderer Tag, denn in dieser Stunde, der sogenannten „Neunten Stunde“, wie es im Neuen Testament heißt, starb Jesus am Kreuz. Die letzten Worte Jesu werden in den vier Evangelien des Neuen Testaments unterschiedlich wiedergegeben. So ist es im Evangelium nach Johannes, Kapitel 19, nachzulesen“* [vgl. die Einleitung im Programm Radio Niederösterreich] kommt aber weder eine Präferenz für einen bestimmten Glauben zum Ausdruck, noch vermag die Behörde darin eine „Predigt“ zu erblicken.

Der Beschwerdeführer hat in allen inkriminierten Sendungen verdeutlicht, dass die Ausstrahlung aufgrund des kirchlichen Feiertages erfolgt. Die Verlesung von Passagen aus den Evangelien in den Programmen ORF 2 und Radio Niederösterreich sowie die im Anschluss daran auch in den anderen verfahrensgegenständlichen Programmen ausgestrahlte „Schweigeminute“ wurden unkommentiert gesendet. Das der Beschwerdegegner als Stilmittel eine „Schweigeminute“ gewählt hat, womit er aus Sicht des Beschwerdeführers ein eigenes Bekenntnis abgelegt hat, vermag nicht dazu zu führen, dass der Eindruck entstände, der Beschwerdegegner wolle „missionieren“ oder „predigen“ selber, zumal – ausgehend vom Bedeutungsinhalt der Schweigeminute – diese nicht als solche eine grundsätzlich religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringt, sondern auch unabhängig von einem religiösen Kontext der Interpretation zugänglich ist. Losgelöst davon ist sie ein genereller Ausdruck des Mitgefühls und der (An-)Teilnahme. Unterstellt man dem Beschwerdegegner diesen Ausdruck eines Mitgefühls oder der (An-)Teilnahme, führt selbst dies – insbesondere angesichts des oben dargestellten zeitlichen Umfangs der Ausstrahlung – nicht dazu, dass eine im Sinne der Rechtsprechung hervorstechende Wirkung verwirklicht würde.

Auch unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts der Programmgestaltung im Rahmen des Kernauftrages nach § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G vermag kein anderer Eindruck zu entstehen. Für die Gesamtprogrammgestaltung hinsichtlich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften folgt aus dem Objektivitätsgebot zweifellos das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen, Überzeugungen und letztlich auch Glaubenslehren zum Ausdruck bringenden Berücksichtigung im Programm (vgl. in anderem Kontext VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wäre demnach eine unsachliche und einseitige Berücksichtigung der Bedeutung bloß einer Kirche oder Religionsgesellschaft im Gesamtprogramm. Der Beschwerdegegner hat nun vorgebracht, dass die inkriminierten Sendungen nur einen Teilbereich aus einer Vielzahl von Sendungen darstellen, die sich religiösen bzw. sozialen Themen widmen. Diese beträfen nicht nur Themen der römisch-katholischen Kirche, sondern Themen sämtlicher Kirchen und Religionsgesellschaften. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, der Beschwerdegegner habe bisher anderen Religionen nicht in der inkriminierten Art und Weise gedacht, und selbst auch nicht behauptet, er lasse „diese Ehrenbezeugung auch anderen Gottheiten zukommen“, womit er offensichtlich eine einseitige und damit unobjektive Berichterstattung darzutun versucht, ist dem entgegenzuhalten, dass es für einen solchen Vorwurf einer näheren Substantiierung dahingehend bedürfte, dass der ORF dem gesetzlichen Auftrag über längere Zeit hinweg nicht entsprochen hätte (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; 16.02.2005, 2004/04/0204). Im Lichte der dargestellten Programmautonomie ist aus dem Objektivitätsgebot zudem –

selbst bei der Betrachtung dieses längeren Zeitraums – keine Verpflichtung des ORF abzuleiten, allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dieselbe Präsenz im Rahmen einer derartigen Sendung einzuräumen (vgl. zu diesem Grundsatz, wonach kein Anspruch auf eine Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht, u.a. VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175).

Im vorliegenden Fall haben sich zuletzt auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Lichte des Objektivitätsgebots erforderliche Sachlichkeit nicht gegeben wäre. Es mag zutreffen, dass das Stilmittel der „Schweigeminute“ für Anders- oder Nichtgläubige in diesem Zusammenhang als unpassend empfunden werden kann. Dies reicht aber nicht aus, um unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der verfahrensgegenständlichen Ausstrahlung (insbesondere Dauer und Platzierung an einem hohen kirchlichen Feiertag) von einer hervorstechenden Wirkung und einem „unweigerlich“ entstehenden verzerrten Eindruck (vgl. erneut die oben wiedergegebene Judikatur), sowie folglich von einer Verletzung des Objektivitätsgebots auszugehen. Dass der Beschwerdegegner auch bedeutenden Ereignissen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften Raum in der Programmgestaltung einräumt, ist auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden. Die Frage der Auswahl und Gewichtung dieser Programmelemente über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen ist letztlich Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

In den inkriminierten Sendungen sind keine Äußerungen enthalten, die als eine Präferenz des ORF für eine bestimmte Glaubensüberzeugung zum Ausdruck bringen würden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, dass die bloße Abhaltung einer Schweigeminute oder ein unkommentiertes Zitat aus den Evangelien einen hervorstechenden oder verzerrenden Eindruck hervorzurufen vermag, zumal dem Durchschnittskonsumenten zu unterstellen ist, nicht jede derartige Darstellung automatisch als „Missionierung“ für oder gegen eine bestimmte religiöse Ausrichtung zu empfinden. Andernfalls dürfte dem ORF auch die Übertragung von Gottesdiensten gesetzlich nicht erlaubt sein (vgl. aber *e contrario* § 15 Abs. 3 ORF-G).

Eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch die Ausstrahlung der beschwerdegegenständlichen Sendungen liegt demnach nicht vor.

4.3.2. Verletzung des Objektivitätsgebots durch die Behauptung des Kreuztodes am „Karfreitag in der Stunde um 15:00 Uhr“

Der Beschwerdeführer beruft sich ferner auf eine Verletzung des Objektivitätsgebots und der Sachlichkeit durch die Aussage hinsichtlich des Kreuztodes Jesu Christi am „Karfreitag in der Stunde um 15:00 Uhr“. Er vermeint, der Beschwerdegegner habe fälschlicherweise berichtet, dass Jesus Christus in der Stunde um 15:00 Uhr gestorben sei. Die Behauptung sei für einen durchschnittlichen Erklärungsempfänger nicht als religiös motivierte Behauptung zu erkennen gewesen.

Wie bereits unter 4.3.1. ausgeführt, handelt es sich bei der Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendungen um keine „Berichterstattung“ in Form von Nachrichten oder Informationen, sondern um (zulässige) sonstige Sendungen, mit denen der ORF seinem gesetzlichen Auftrag der angemessenen Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nachkommt.

Objektivierbar ist, dass der Zeitpunkt der Todesstunde Jesu Christi („zur neunten Stunde“) in den Evangelien des Neuen Testaments überliefert wurde. Dabei handelt es sich um eine Zeitangabe in temporalen Stunden (auch biblische Stunden), welche den Tag in zwölf Stunden einteilten, wobei die erste Stunde mit Sonnenaufgang gezählt wurde. Auf der Basis

dieser historischen Grundlage ergibt sich der überlieferte Todeszeitpunkt um 15:00 Uhr heutiger Zeitrechnung.

Nicht zielführend erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, ob und inwieweit religiöse Überlieferungen durch ihre Transzendenz, d.h. das Überschreiten des empirisch Messbaren, geprägt und somit einem endgültigen Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Den Möglichkeiten transzendenten Überlieferungen auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Herkunft zu überprüfen sind faktische Grenzen gesetzt. Daher ist es sachgerecht, die Anforderungen für die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes nicht zu überspannen (vgl. BKS 14.12.2011, GZ 611.948/0003-BKS/2012).

Nicht ausschlaggebend ist daher, zu welcher Stunde, an welchem Tag, oder in welchem Jahr Jesus Christus tatsächlich gestorben ist, sondern entscheidend ist vielmehr, welchen Zeitpunkt die christlichen Religionen hierfür in ihrer Glaubenslehre manifestiert haben. Dem durchschnittlichen Zuseher bzw. Zuhörer ist nämlich – anders als dies die Beschwerde behauptet – nicht zu unterstellen, keine Unterscheidung zwischen den im Rundfunk nach § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G transportierten Inhalten einer Glaubenslehre, und einer echten Berichterstattung über historische Fakten treffen zu können. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des sonstigen Inhalts der verfahrensgegenständlichen Sendungen, die entweder ausdrücklich und unzweideutig im Wege des Verlesens von Bibelstellen den Rückbezug zu dem zugrundeliegenden Glaubensinhalt herstellen und insoweit auch die Quelle, nämlich das Neue Testament angeben („Radio Niederösterreich“ und „ORF 2“), oder aber die Behauptung, dass Jesus Christus zu diesem Zeitpunkt am Kreuz gestorben wäre, gar nicht enthalten, sondern lediglich den Zeitpunkt der Gedenkminute in diesen Kontext stellen („Ö1“ und „Radio Kärnten“).

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen ist weder von einem mangelnden Wahrheitsgehalt, noch von mangelnder journalistischer Sorgfaltspflicht auszugehen. Vielmehr wäre es unzumutbar, vom Beschwerdegegner den Nachweis transzendenter Überlieferungen zu fordern, sobald er im Rahmen der Erfüllung seines Auftrages nach § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G entweder Glaubensinhalte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in seinen Programmen transportiert, oder aber diese Glaubensinhalte, soweit sie sich etwa auf die Festlegung von Traditionen, Riten oder Feiertagen beziehen, als programmplanerische Richtschnur für die Programmgestaltung iSd § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G heranzieht.

Auch insoweit ist in den beschwerdegegenständlichen Sendungen kein Verstoß gegen die Grundsätze des § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G zu erkennen.

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung durch den ORF oder einer Tochtergesellschaft erkennen. Da das Veröffentlichungsbegehren erkennbar nur für den Fall der Beschwerdestattgabe gestellt wurde, war diesem nicht stattzugeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Mag. Eytan Reif,
vertreten durch Pfletschinger Renzl Rechtsanwalts-Partnerschaft, Weihburggasse 26/4, 1010
Wien, per **RSb**
2. Österreichischer Rundfunk
3. Generaldirektor Dr. Wrabetz

2. und 3. vertreten durch: Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**